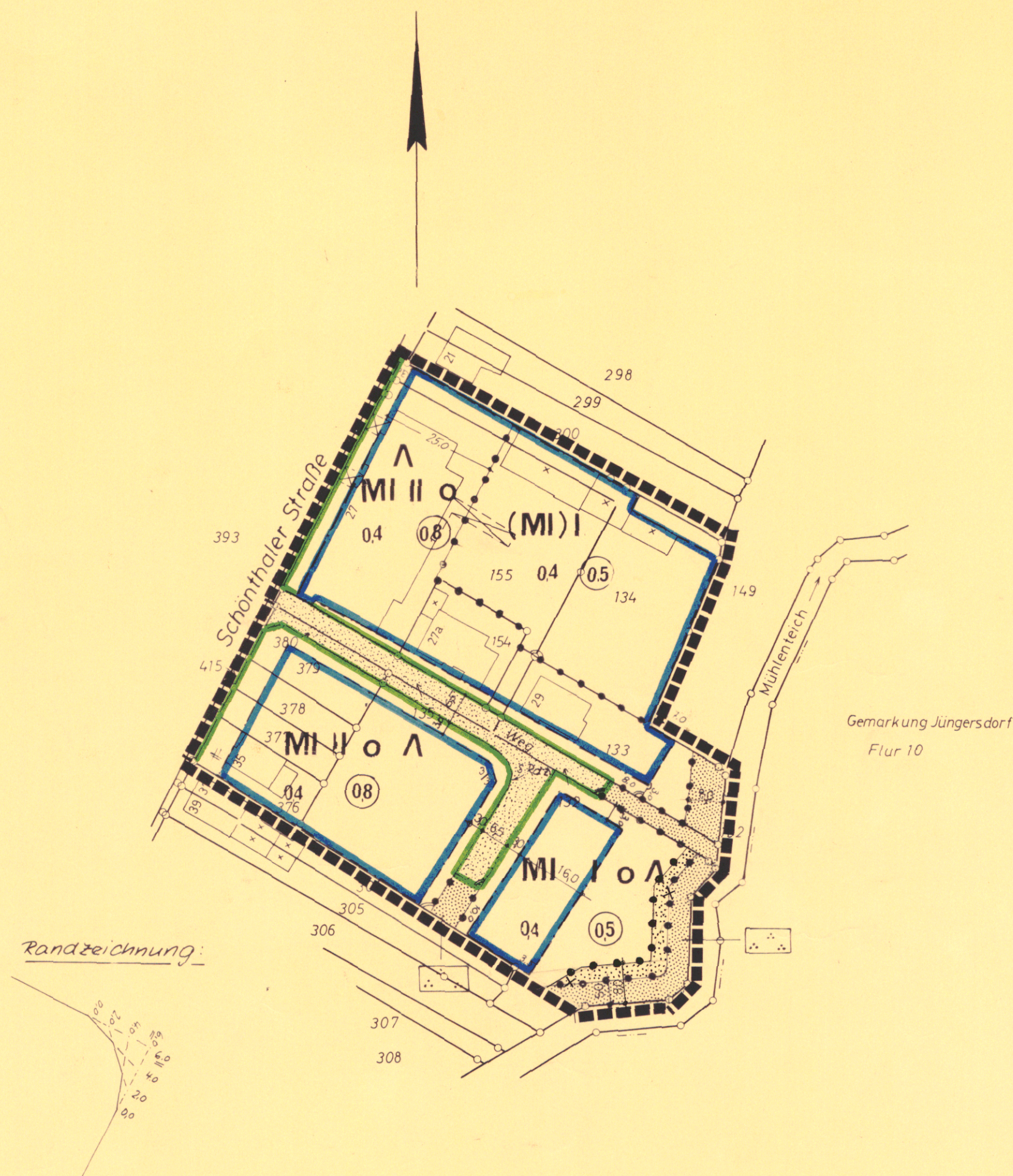




LANGERWEHE BEBAUUNGSPLAN NR. F 7 M.1: 1000	ART DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINES-WOHNGEBIET DORFGEBIET DORFGEBIET M I MISCHEGEBIET M I MISCHEGEBIET	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 2 B III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE 2 B III ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT 04 GRUNDFLÄCHENZAHL 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 1 H MAXIMALE-FIRSTHÖHE BAUWEISE, BAUGRENZE o OFFENE BAUWEISE g GESCHLOSSENE-BAUWEISE △ NUR-DOPPELHAUSER-ZULÄSSIG △ NUR-EINZEL-UND-DOPPELHAUSER-ZULÄSSIG △ NUR-EINZELHAUSER-ZULÄSSIG BAUGRENZE	VERKEHRSLÄCHEN STRASSENVERKEHRSLÄCHEN ÖFFENTLICHER-PARKPLATZ FUSSWEG STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE FEUERWEHR KIRCHE VERWALTUNG	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN KLARANLAGE UMFORMERSTATION GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE FRIEDHOF GEÄNDERT LAUT RATSCHLUSSES VOM 4.3.1986 SPORTPLATZ SPIELPLATZ	FLÄCHEN FÜR DIE LAND-+FORSTWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT SCHUTZ-+ERHALTUNG DER LANDSCHAFT FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU ERHALTENER BAUM NATURDENKMAL	SONSTIGE PLANZEICHEN GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,50 m ÜBER OK STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GEGENÜBER BESONDERE GRUNDMASSNAHMEN WEGEN GRUNDRISS-ERABENKUNGEN DURCH DEN BERGBAU ERFORDERLICH, GEM. § 9 (5) BBAUG. DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEZONE 4 DIN 4181 IST ZU BEACHTEN BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLEGRENZE FLUGGRENZEN	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FLACHDACH GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNG MIN. 17° MAX. FIRSTHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE 8,00 m ZWEIFGESCHOSSIGER BAUWEISE 10,00 m ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE, NACH § 2 (4) BAU O.N.W. GILT DIE HÖHE OK FERTIG AUSGEBAUTER STRASSE VOR GEBÄUDEMITTE AUSNAHME VORHANDENE GEBÄUDE
ÄNDERUNG RECHTSGRUNDLAGE § 5 UND 28 G.O. NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.10.79 (GW NW S. 594) BUNDESGES. ZUG. (BAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 BAU N.O. IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81	ZULÄSSIG SIND NEBEN- ANLAGEN GEM. § 14 BAU N.O. UND DEM. HOTEL- ZUGEO. GEBÄUDE DES BEH. BERG. UNGS- GEWERBE.	ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE STADTBÄULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDUTIG FESTGELEGT IST	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUS DER GEMEINDEVERTRETUNG GEM. § 28 ABS. 2 BBAUG VOM 30.8.1986 AUFGESETZT WORDEN	DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 20 ABS. 2 BBAUG ERFOLGTE AM 30. Oktober 1984 und DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 20 ABS. 6 UND § 9 ABS. 8 BBAUG IN DER ZEIT VOM 8.2.1985 BIS 8.2.1985 OFFENGELEGEN	DIE GEMEINDEVERTRETUNG WELCHER HAT IN IHRER SITZUNG VOM 4.3.1986 DIESEN BEBAUUNGS-PLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN	GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 9. Okt. 86 AZ 352.12-2111-2072186	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 12 ABS. 1 BBAUG AM 12. Dez. 86 OFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN GENEHMIGUNG IST AM 12. Dez. 86 ORTSBUCH BEKANNT GEMACHT WORDEN	GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM AZ
Dipl. Ing. Jamroy Off. best. Vermessungsingenieur DEN 29.5.1985	DÜREN DEN 31.5.85 Kreisplaner	Dipl. Ing. Jamroy Off. best. Vermessungsingenieur DEN 29.5.1985	Langerwehe, DEN 9. August 85 Gemeinde Langerwehe Der Gemeindevorstand	Langerwehe, DEN 9. August 1985 Gemeinde Langerwehe Der Gemeindevorstand	Langerwehe, DEN 4.3.1986 Gemeinde Langerwehe Der Gemeindevorstand	Köln, DEN 9.10.86 REGIERUNGSPRÄSIDIUM W. AUFTRAG	Langerwehe, DEN 12.12.1986 Gemeinde Langerwehe Der Gemeindevorstand	DÜREN, DEN 12.12.1986 DER OBERKREISDIREKTOR IM AUFTRAG